

# Evakuierung von Gebäuden

## Grundlegende Betrachtungen

Ing. Michael Markhart

Beratungsstelle für Brand- und Umweltschutz BFBU

A-2320 Schwechat-Mannswörth • Römerstraße 66

Tel. 01 / 7 07 31-10 • Fax 01 / 7 07 31-49 • E-Mail: bfbu@bfbu.at

**E**vakuierungen bzw. Räumungen von Gebäuden stellen verantwortlichen Personen, seien es hausinterne Kräfte oder auch externe hilfeleistende Organisationen, immer wieder vor schwierige Aufgaben.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundlagen und dementsprechender Vorarbeiten und Organisationsformen kann eine Räumung aber auch eine Evakuierung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles mit großem Erfolg absolviert werden, zahlreiche Beispiele auch von Hochhäusern haben dies in letzter Zeit bewiesen.

Es ist jedoch der Erfolg einer Evakuierung abhängig von den vorbereiteten Maßnahmen bzw. von durchgeführten Übungen. Nicht umsonst fordert der Gesetzgeber für gewisse Betriebe im Sinne der Arbeitsstättenverordnung die regelmäßige Durchführung von Räumungsübungen.

Es erscheint daher als sinnvolle Maßnahme, vorbereitend die wesentlichsten Abläufe einer Evakuierung zu analysieren, und diesbezüglich erforderliche Vorgangsweisen festzulegen.

Für einen geordneten Ablauf sind organisatorische Vorbereitungen unerlässlich. Es ist Aufgabe der Unternehmensleitung für Evakuierungsfälle vorsorglich Maßnahmen festzulegen. Diese Vorbereitungen können aufgrund von Gesetzen im Behördenauftrag oder in eigenem Interesse durchgeführt werden.

Die wesentlichen Vorbereitungen umfassen die

- Ausarbeitung einer Evakuierungsordnung
- das Festlegen des Verhaltens im Evakuierungsfall
- die Erstellung von Fluchtweg-Orientierungsplänen

Damit im Ereignisfall alle Personen die erforderlichen Handlungen unverzüglich und in der richtigen Reihenfolge setzen, ist eine sogenannte Evakuierungsordnung als Informationsmittel vorbereitend zu erstellen. Diese beinhaltet die wesentlichsten Punkte für die Evakuierung wie:

### Evakuierungsanlässe

Hier sind die Auslösekriterien für den Evakuierungsalarm für vorhersehbare Ereignisse festzulegen

- Brand
- Explosionsgefahr
- Explosion mit Gebäudeeinsturz
- Stofffreisetzungen (giftige, ätzende oder brennbare Stoffe, Radioaktivität, biologische Stoffe)
- Energieausfall (Strom, Druckluft und Wasser)
- Außer Kontrolle geratene Reaktionen (Bersten von Behältern, Änderung der Temperatur)
- Naturkatastrophen (Hochwasser, Sturm, Unwetter, Erdbeben und Lawinen)
- Androhung von Gewalt (Bombendrohung, Sabotage, Brandlegung)

### Anordnung des Evakuierungsalarmes

Im Gefahrenfall muss trotz der möglicherweise weitreichenden Folgen einer Evakuierung gesichert werden, dass vor Eintritt einer akuten Gefährdung die rechtzeitige Evakuierung erfolgt. Nur so können Beeinträchtigungen von Personen wirksam verhindert werden.

Die für die Anordnung einer Evakuierung bevollmächtigten Personen sind daher im Rahmen der Erstellung einer Evakuierungsordnung seitens der Unternehmensleitung zu bestimmen und in der Evakuierungsordnung aufzulisten. Für die Anordnungsberechtigten zur Evakuierung sind weiters festzulegen, welche Personenkreise im Evakuierungsfalle intern aber auch extern zu informieren sind.

### Durchführung des Evakuierungsalarmes

Die Durchführung des Evakuierungsalarmes ist genauest festzulegen und umfasst:

- Die Alarmauslösung (Wer und Wo)

- Die Alarminrichtungen (vorzugsweise Lautsprecheranlagen oder Alarmsirenen, Signalhörner etc.)
- Die Alarmzeichen (eindeutig und unmissverständlich Alarmzeichen sind unabdingbar)
- Texte für eventuelle Sprachdurchsagen (vorbereitet, gegebenenfalls auf Tonträger gespeichert)
- Die Anforderung von Hilfskräften (Feuerwehr, Rettung, Exekutive)

## Evakuierungsverantwortliche

Evakuierungsverantwortliche (Räumungsbeauftragte, Räumungshelfer, Stockwerksbeauftragte) sind Personen, die in ihrem Verantwortungsbereich für eine rasche und geordnete vollständige Evakuierung sorgen. Sie sind für die Durchführung dieser Aufgaben zu schulen bzw. zu unterweisen.

### Aufgaben

- Information sämtlicher Personen im Zuständigkeitsbereich über das Verhalten im Evakuierungsfalle
- Hinweise auf Fluchtweg-, Notausgangs- und Sammelplatzkennzeichnungen
- Einweisen der Personen auf die zu benützenden Evakuierungswege
- Einteilung von Personen, die Behinderten oder Kranken bei der Evakuierung behilflich sind
- Maßnahmen und Anordnungen treffen um Panikreaktionen gegebenenfalls zu vermeiden
- Kontrolle auf Vollständigkeit nach erfolgter Räumung

## Sammelplätze

Sammelplätze sind Bereiche, die im Voraus festgelegt worden sind, in denen sich evakuierte Personen zur Kontrolle der Vollzähligkeit und Bekanntgabe weiterer Anordnungen aufhalten. Sammelplätze sollen möglichst sicher, leicht erreichbar und im Freien mindestens 30 bis 60 m vom gefährdeten Objekt entfernt sein. Sammelplätze sind nach der Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen und ihre Lage in Plänen darzustellen. Eine eindeutige Benennung der Sammelplätze mit Namen oder Nummern ist sicherzustellen. Flächen für die Feuerwehr dürfen durch Sammelplätze nicht beeinträchtigt oder blockiert werden. Die Zuordnung der einzelnen Personen zu den jeweiligen Sammelplätzen ist bei der Information über das Verhalten im Evakuierungsfall bekanntzugeben.

## Zusätzliche Maßnahmen

Für bestimmte Sonderfälle sind je nach Erfordernis noch über das allgemeine Mindestmaß hinausgehende weitere Maßnahmen zu treffen. Dies sind die Basisanforderungen für die Vorbereitung einer erfolgreichen Evakuierung. Darüberhinausgehend können für spezielle Gebäudetypen noch wesentlich weitreichendere Planungs- und Berechnungsmodelle erforderlich sein, die im nachstehenden Fachartikel erläutert werden. ▶